

## **Börsenordnung für Fischbörsen**



1. Klinisch kranke oder verletzte Fische, sowie defektes Aquarienzubehör dürfen auf der Börse weder verkauft, noch getauscht werden
2. Gewerbliche Händler sind zum Verkauf nicht zugelassen
3. Unverträgliche Fische dürfen nicht miteinander vergesellschaftet werden.
4. Die Becken dürfen nicht überbesetzt werden (d.h. Haltung entsprechend den Ansprüchen der angebotenen Fisch).
5. An jedem Verkaufsbecken sind der Name des Verkäufers, die Fischart, (deutscher Name) und der Preis der angebotenen Fische gut sichtbar anzubringen. Eine fachliche Beratung ist stets anzubieten.
6. Aus Gründen des Tierschutzes muss in jedem Becken eine Rückzugsmöglichkeit (Pflanz, Höhle o.a.) und ein dunkler Untergrund für die Fische vorhanden sein.
7. Die Fische dürfen nicht unnötig beunruhigt werden (z.B. an die Glasscheibe klopfen).
8. Die verkauften Tiere sind zum Transport mit Temperatur- (z.B. Wärmeakkus) und Sichtschutz (z.B. Zeitungspapier) zu versehen.
9. Entsprechend § 11 Tierschutzgesetz dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten keine Fische an Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verkauft werden (Vorlage eines amtlichen Ausweises).
10. Im Ausstellungsraum darf nicht geraucht werden.
11. Die Becken sind am Ende der Börse vom Verkäufer zu entleeren und zusammen mit dem Verkaufsplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen. Nicht mehr benötigte Aquarienheizer sowie Lüfterpumpen sind auszustecken.
12. Der Börsenwart sowie der Amtstierarzt sind gegenüber den Teilnehmern weisungsbefugt.
13. Die Aussteller (Liste mit Namen) bestätigen vor der Veranstaltung gegen Unterschrift die Einhaltung o.g. Börsenrichtlinien. Andernfalls führt dies zum Ausschluss von der Börse.
14. Zugekaufte Waren (Tier, Pflanze, Dekoration, Zubehör etc.) dürfen auf der Börse nicht angeboten werden.
15. Mitgliedern der Vorstandschaft des Vereins ist der Zutritt zu den Zuchtanlagen zwecks Überprüfung der Nachzuchterfolge zu gestatten.